

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 1

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Ist eine Kürzung unserer Programme ratsam?

Als infolge der bundesrätlichen Verfügung die Schließung der Kinos an drei Tagen der Woche einsetzte, plädierte anlässlich einer Sitzung der Zürcher Lichtspielbesitzer ein Redaktor der führenden Schweizerzeitung sehr lebhaft für die sofort einsetzende Kürzung der Programme. Er wies darauf hin, jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, zu dem er, ohne Aufsehen zu erregen, die Programme allgemein kürzen könne.

Der in dieser Form ausgesprochene Gedanke muß einmal aufgegriffen und geprüft werden. Richtig ist zwar, daß seither da und dort die Programme eine gewisse Kürzung erfahren haben; aber weitaus die Mehrzahl der Kinos hat eine derartige Neuerung nicht für opportun gehalten und spielt annähernd gleich lange Programme wie einstmal, nur etwa mit dem Unterschiede, daß vielleicht die letzte Abend-Vorstellung ohne die obligaten Kriegsberichte oder Naturaufnahmen bleibt, und zwar deshalb, damit der Beginn der letzten Vorführung möglichst spät hinausgeschoben werden kann.

Demnach steht man vor der prinzipiellen Frage, ob eine Kürzung unserer Programme ratsam ist. Ich denke, weitaus die meisten Lichtspielbesitzer werden dies verneinen. Wer das hiesige, überhaupt das Theaterpublikum, kennt, versteht sehr wohl, daß eben die Leute „für ihr Geld etwas haben“ wollen. Nehmen wir also an, die Programme sollten bei gleichbleibendem (vor kurzem erhöhtem) Eintrittspreis gekürzt werden; sie sollen im Maximum anderthalb Stunden dauern. Sofort werden bei Gelegenheit eine Reihe von Lichtspielbesitzern erklären, das sei

unmöglich, weil das daktige Drama allein schon fünf Viertelstunden brauche und die restierende Viertelstunde zum zackigen Lustspiel nicht mehr ausreiche. Nun wissen wir alle sehr wohl, daß neben einem Drama ein Lustspiel oder sonst ein heiterer Film gebracht werden muß. Ginge man daher, auf dieser Tatsache fußend, etwas weiter und räumte man dem einzelnen Programm eindrei Viertel Stunden Spieldauer ein, wie stellte es sich dann heraus? Dann käme diese und jene größere Unternehmen und würde erklären, sein Publikum wolle, sei es nun einmal gewöhnt, einen aktuellen Kriegsbericht sehen; allein, die Neutralität verbietet es, nur Bilder von der einen Kriegspartei zu zeigen, also können in diesem Falle nur beide Kriegswochen vorgeführt werden, wofür wenigstens 20 Minuten einzuräumen sind. Braucht dann in einem solchen Programm das Hauptstück mehr als fünf Viertelstunden — was ja sehr oft vorkommt — dann bleibt diesem Theater bei der angelegten Spieldauer von einunddreiviertel Stunden wieder keine Zeit für das Lustspiel übrig. Das aber darf nicht weglassen, und die Normierung der Programme auf eindrei Viertel Stunden würde also wieder zu keiner Lösung führen.

Diese skizzenhaften Reflexionen beweisen zur Genüge, daß im allgemeinen eine strikte durchgeführte Abkürzung unserer Programme nicht angängig ist. Die von dem besagten Redaktor geäußerte Bemerkung, unsere Programme seien allgemein zu lang, ist einzig von einem Gesichtspunkte aus — nämlich von dem der Sparjamkeit — zutreffend. Allein, die Erfahrung hat in diesen Wochen seit